

(A) Anlage 12**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage der Abgeordneten **Katrin Kunert** (DIE LINKE) (Drucksache 18/10922, Frage 12):

Was beabsichtigt die Bundesregierung mit den Untersuchungsergebnissen, die im Rahmen des Projektes erzielt werden, zu machen?

Die Ergebnisse der Untersuchungen des Projektes können über das Projekt hinaus weitere Verwendung finden:

Die Verbreitung des Qualitätsrahmens durch die Ausführung in den drei Bundesländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen soll im Ergebnis dazu beitragen, einheitliche Kriterien für eine kind- und familiengerechte Flüchtlingssozialarbeit zu gewährleisten. Die erarbeiteten Kriterien sollen auch nach Projektende dazu dienen, einen Anstoß zu geben, um beispielsweise verbindliche Standards für die Unterbringung und Integration von besonders Schutzbedürftigen zu ermöglichen. Diese Ergebnisse sind auch für die Integrationsarbeit des Bundes von Interesse.

Anlage 13**Antwort**

(B) des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage der Abgeordneten **Ulla Jelpke** (DIE LINKE) (Drucksache 18/10922, Frage 13):

Werden künftig auch Asylsuchende aus Afghanistan Zugang zu Integrationskursen erhalten, da die unbereinigte Gesamtschutzquote im Jahr 2016 in diesen Fällen bei 55,8 Prozent lag (<https://www.proasyl.de/news/die-einstufung-nach-bleibeperspektive-ist-bewusste-integrationsverhinderung/>) und deshalb ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Sinne des § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes zu erwarten ist, zumal auch nach einer Asylablehnung in vielen Fällen ein Daueraufenthalt folgt, zum Beispiel weil Gerichte eine negative Asylentscheidung aufheben oder ein Bleiberecht aus humanitären Gründen erteilt wird (Bundestagsdrucksache 18/8450, Antwort zu Frage 11; wenn nein, bitte nachvollziehbar begründen, auch in Bezug auf die negativen Auswirkungen eines verweigerten frühzeitigen Integrationskurszugangs angesichts der bei afghanischen Asylsuchenden überdurchschnittlich langen Asylverfahrensdauer, vergleiche Bundestagsdrucksache 18/10575, Antwort zu Frage 4), und wieso wird afghanischen Asylsuchenden in Ausbildung eine Förderung nach § 132 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch die Bundesagentur für Arbeit versagt (www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/01/BA-zur-Auslegung-des-%C2%A7-132-SGB-III.pdf), obwohl bei ihnen regelmäßig von einem dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt auszugehen ist; denn zu den oben genannten Umständen kommt hinzu, dass sie aufgrund ihrer Ausbildung auch bei einer Asylablehnung gute Chancen auf einen Daueraufenthalt haben (vergleiche § 60a Absatz 2 Satz 4 i. V. m. § 18a Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes)?

Der Zugang zu den Integrationskursen bereits im Asylverfahren steht seit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz Ausländern offen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes). In der Gesetzesbegründung wurde hierzu ausgeführt: Erfasst

sind von Nummer 1 Asylbewerber, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht. Ob dies bei Asylsuchenden aus Afghanistan der Fall ist, wird derzeit geprüft. **(C)**

Auch verschiedene gesetzliche Instrumente der Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsförderung knüpfen bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern daran, dass bereits ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 132 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches SGB III).

Die Bundesregierung hat sich auf eine einheitliche Auslegung verständigt, wann dies aus ihrer Sicht der Fall ist. Wie soeben erläutert, kommt es hierfür auf die Anerkennungsquote bzw. Prognose für den Asylantrag an. Eine Einbeziehung Afghanistans – wie eben gesagt: die Prüfung läuft derzeit – würde auch für § 132 Absatz 1 SGB III gelten. Lassen Sie mich aber auch noch mal betonen: Anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten stehen die Instrumente bereits heute offen.

Anlage 14**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage des Abgeordneten **Niema Movassat** (DIE LINKE) (Drucksache 18/10922, Frage 14):

Warum haben sich die deutschen Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung dafür entschieden, die zwei Malier Amadou B. und Mamadou D. mit einem eigenen Charterflugzeug am 6. Januar 2017 nach Mali abzuschicken (<https://www.jungewelt.de/2017/01-09/069.php>), und wie hoch waren die Kosten für diese Abschiebung? **(D)**

Für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen sind nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes die Ausländerbehörden zuständig. Diese entscheiden in diesem Zusammenhang auch, ob Abschiebungen auf dem Luftweg mit einem Linienflug oder einem Charterflug durchgeführt werden sollen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind zuvor Rückführungsmaßnahmen mit Linienflügen an der körperlichen Gewalt der genannten malischen Staatsangehörigen und dem Ausschluss von der Beförderung durch den Flugkapitän gescheitert. Beide Personen befanden sich zudem in Abschiebungshaft.

Die Kosten für das Fluggerät belaufen sich auf circa 82 000 Euro und werden durch Frontex getragen.

Anlage 15**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Michael Meister auf die Frage der Abgeordneten **Ulla Jelpke** (DIE LINKE) (Drucksache 18/10922, Frage 22):

Welche genauen Zahlungen sind infolge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 24. September 2016 zur Asyl- und Flüchtlingspolitik (dort Punkt 6) durch den Bund an die Bundesländer geflossen oder geplant (bitte differenziert und